

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 736/77 DER KOMMISSION

vom 6. April 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 572/76 hinsichtlich der Währungsausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 557/76<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die mit Verordnung (EWG) Nr. 974/71 eingeführten Währungsausgleichsbeträge sind durch Verordnung (EWG) Nr. 572/76 der Kommission vom 15. März 1976<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 735/77<sup>(4)</sup>, festgesetzt worden.

Einige Erzeugnisse mit geringem Handelswert sind wegen ihrer Aufmachung Tarifstellen zugeordnet, für die sehr hohe Währungsausgleichsbeträge gelten, so daß der Handel mit den genannten Erzeugnissen nur wegen des Anspruchs auf Währungsausgleichsbeträge

erfolgen dürfte. Es ist deshalb zweckmäßig, bei diesen Erzeugnissen künftig keine Währungsausgleichsbeträge mehr anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Teil 2 von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 572/76 wird durch die folgende Fußnote<sup>(4)</sup>, die sich auf die Tarifstellen 02.06 B I b) 7 aa) und bb) bezieht, ergänzt :„<sup>(4)</sup> Die Währungsausgleichsbeträge werden nicht für Erzeugnisse in Form von Mehl oder Puder angewendet.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 68 vom 15. 3. 1976, S. 5.<sup>(4)</sup> Siehe Seite 24 dieses Amtsblatts.